

RS Vwgh 1983/9/30 82/04/0231

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1983

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8

GewO 1973 §356 Abs1

GewO 1973 §356 Abs3

Rechtssatz

Wurden diese Bedingungen nicht eingehalten, so steht dem "übergangenen" Nachbarn das Recht auf Durchführung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betriebsanlagegenehmigungs verfahrens zu. Erst der in den weiteren Verfahren ergangene Bescheid bestimmt dann aber auch die Rechtswirkungen gegenüber den an ihm beteiligten Parteien. Ein derartiger Bescheid erfasst allerdings im Falle eines meritorischen Abspruches in der durch den Genehmigungsantrag bestimmten Sache zufolge dieser Eigenschaft den allenfalls hievon betroffenen Abspruchsteil des vorangegangenen Bescheides und ist in diesem Fall auch gegenüber den im vorangegangenen Verfahren als Parteien beteiligt gewesenen Nachbarn zu erlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982040231.X03

Im RIS seit

09.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>